

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 91.

Montag den 22. April 1872.

(132—3)

Nr. 2060.

Die nachstehende Kundmachung der Marine-Section des k. k. Reichskriegsministeriums wird hiermit veröffentlicht.

Laibach, am 23. März 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die k. k. Marine-Akademie zu Fiume.

Mit Beginn des nächsten Schuljahres werden in der k. k. Marine-Akademie zu Fiume mehrere ganze und halbe Freiplätze und eine größere Anzahl von Zahlplätzen zu besetzen sein.

Gesuche um Aufnahme in diese Anstalt müssen von den Angehörigen der Aspiranten an das Reichskriegsministerium (Marine-Section) gerichtet und im Wege des nächsten Militär-Platz-, oder Ergänzungsbezirks-Commando's, welches die vorgeschriebene Qualificationseingabe beizulegen haben wird,

längstens bis 10. August

hier eingelangt sein.

Den diesfälligen Gesuchen müssen folgende Documente beiliegen:

- Tauf- oder Geburtschein,
 - Impfungszeugniß,
 - Studienzeugnisse mit Einschluss des letzten Semesters,
 - Zeugniß über die physische Tauglichkeit, mit specieller Angabe der Sehkraft des Aspiranten, ausgestellt von einem graduirten Militärärzte.
- Anspruch zur Aufnahme als ganz freie Militär-Zöglinge haben:

Söhne mitteloser Officiere und Söhne mitteloser Beamten der k. k. Kriegsmarine, des k. k. Heeres und der Landwehr, dann Söhne mitteloser, um den Staat verdienter Civil-Staats-Beamten; Anspruch zur Aufnahme auf halbfreie Plätze haben Söhne von Staatsbeamten der vorstehenden Kategorien, welche nicht ganz mittellos sind oder in höheren Chargen stehen.

Als Zahlzöglinge können Söhne aller Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen entsprechen.

Der Bewerber muß zur Zeit des Eintrittes in den ersten Jahrgang das 13. Lebensjahr erreicht und darf das 15. nicht überschritten haben, er muß seinem Alter entsprechend körperlich gut entwickelt sein und entweder eine vollständige Unterrealschule, oder ein vollständiges Untergymnasium mit gutem Erfolge absolviert haben.

In der Regel werden Aspiranten nur in den ersten Jahrgang aufgenommen.

Eine Ausnahme hievon kann jedoch gemacht werden, wenn der Bewerber das hiefür normirte Maximalalter um nicht mehr als Ein Jahr überschritten hat und die Prüfung zur Aufnahme aus den im ersten Jahrgang tradirten Gegenständen mit gutem Erfolge ablegt.

Die Kenntniß der Waffen und eine Gewandtheit in den praktisch-seemännischen Uebungen wird in einem solchen Falle nicht gefordert.

Das Beköstigungspauschale für einen Zahlplatz beträgt 551 fl. 25 kr. jährlich, für einen halben Freiplatz die Hälfte dieser Summe.

Von diesem Pauschale, welches in zwei Raten, und zwar am 1. October und 1. April eines jeden Jahres beim k. k. Marine-Akademie-Commando zu erlegen ist, werden alle Bedürfnisse des Zöglings während seiner Ausbildung bestritten.

Nach gut absolvirtem vierten Jahrgange werden die Zöglinge als See-Cadetten ausgemustert.

(147—2)

Nr. 2345.

Kundmachung.

Mit Beginn des diesjährigen zweiten Semesters kommen nachstehende Studentenstipendien zur Wiederverleihung:

1. Der dritte Platz der Andreas Chrön'schen Stiftung jährlicher 74 fl. 52 kr. ö. W. Auf denselben haben studirende Bürgeröhne von Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Stiflers, vom Obergymnasium angefangen, und in der Theologie den Anspruch.

2. Bei der von Thomas Chrön errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 40 fl. 80 kr., worauf arme Studirende aus Krain und vorzugsweise aus des Stiflers Verwandtschaft den Anspruch haben. Der Stiffling ist verbunden, sich auf Musik zu verlegen, und der Stiftungsgenuß, welcher erst mit dem Eintritte ins Obergymnasium beginnt, kann nach zurückgelegten Gymnasial-Studien nur in der Theologie fortgesetzt werden. Das Präsentationsrecht zu diesen beiden Stiftungen steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

3. Das von Mathias Debelak errichtete Stipendium jährlicher 300 fl., welches für anverwandte Studirende von der ersten Gymnasialklasse an bestimmt ist und bis zur Vollendung der Studien genossen werden kann. In Ermanglung solcher, in so lange sich unter den Verwandten des Stiflers kein Studirender findet, können auch andere in der Pfarre Pölland in Oberkrain gebürtige, arme, wohlgeittete und fleißige Studenten berücksichtigt werden. Das Verleihungsrecht steht dem Laibacher Gemeinderathe zu.

4. Die vom Primus Debelak angeordnete Studentenstiftung jährlicher 43 fl. 96 kr. ö. W. Dieselbe ist ausschließlich für Studirende aus der Anverwandtschaft des Stiflers bestimmt und kann nach absolvirten Gymnasialstudien auch in der Theologie sortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des Stiflers zu.

5. Die Caspar Glavatic'sche Stiftung jährlicher 47 fl. 40 kr. Das Präsentationsrecht zu dieser ausschließlich für die von den Brüdern oder Schwestern des Stiflers abstammenden Studirenden bestimmten Stiftung steht dem ältesten der Familie Glavatic zu.

6. Die erste Josef Globočnik'sche Studentenstiftung jährlicher 42 fl. 54 kr. ö. W. Dieselbe ist für Studirende aus der nächsten Anverwandtschaft des Stiflers von der zweiten Volksschulklasse bis zur Beendigung der Gymnasialstudien bestimmt. Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer von Zirklach aus.

7. Bei der Johann Kalister'schen Studentenstiftung der vierte Platz jährlicher 240 fl. Auf den Genuß dieses mit der Mittelschule beginnenden Stipendiums haben Studirende aus dem Adelsberger politischen Bezirke, wie solcher im Jahre 1864 bestand, den Anspruch und in deren Ermanglung Studirende aus Krain überhaupt.

8. Die vom Deficientenprieester Anton Kodella errichtete Stiftung jährlicher 54 fl. 60 kr., welche bloß für Schüler aus der Anverwandtschaft des Stiflers in Duple Hs.-Nr. 19 und 20 bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt ist.

9. Die vom Curatbeneficiaten Andreas Leuz errichtete Stiftung jährlicher 32 fl. 86 kr., auf deren Genuß arme, gut geittete und studirende Schüler von Laibach den Anspruch haben. Das Präsentationsrecht übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

10. Bei der Katharina Frein v. Pichtenthurn'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 107 fl. 20 kr., auf welchen vor allem nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin und in Ermanglung solcher Studirende aus der Pfarre St. Peter in Laibach den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist von der zweiten Volksschulklasse an unbeschränkt, und

das Präsentationsrecht steht der hiesigen k. k. Gymnasialdirection zu.

11. Die von Josef Beharc für Studirende an polytechnischen Lehranstalt errichtete Stiftung jährlicher 99 fl. 32 kr., zu deren Genuß vorzugsweise Studirende aus der Anverwandtschaft des Stiflers berufen sind. Das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer in Neumarkt zu.

12. Das Caspar Pillat'sche Studentenstipendium im dormaligen Reinertrage von 38 fl. 64 kr., auf welches in der Pfarre Wippach geborene und zum Studiren taugliche Knaben den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt. Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer von Wippach aus.

13. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 102 fl. 32 kr., welcher für gut studirende Bürgeröhne Laibachs von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialklasse bestimmt ist.

14. Von demselben Stifter die zweite Stiftung jährlicher 200 fl. 4 kr. Dieselbe ist nur für Studirende aus des Stiflers oder dessen Gemalin Anverwandtschaft bestimmt und kann so lange genossen werden, bis der Stiffling in einen geistlichen Orden eintritt oder Weltpriester wird. Das Präsentationsrecht bei beiden letztgedachten Stiftungen steht dem hiesigen Magistrate zu.

15. Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Studentenstiftung, welche vom Gymnasium an noch in der Theologie bezogen werden kann, der vierte und fünfte Platz mit je jährlichen 140 fl. Zum Genuße dieser Stiftungsplätze sind arme Studirende aus der Anverwandtschaft des Stiflers und in deren Ermanglung auch solche berufen, welche in der Stadt Krainburg gebürtig sind. Dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach steht bei dieser Stiftung das Verleihungsrecht zu.

16. Bei der Adam Schuppe'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 26 fl. 24 kr., welcher vorerst für studirende Anverwandte und dann für die in der Stadt Stein gebürtigen Studirenden bestimmt ist. Das Präsentationsrecht übt der Vorstand der Stadtgemeinde Stein aus.

17. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 27 fl. 70 kr., welche bloß für Studirende aus den dazu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandte des Stiflers Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Bappetit im bestandenem Bezirke Mündendorf sind, bestimmt ist. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt.

18. Bei der von Mathias Sever errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 83 fl. 84 kr., der für verwandte Studirende und sodann für Studirende aus der Gemeinde Lozice, Gemeinde St. Veit bei Wippach, und aus der Pfarre Wippach bestimmt ist. Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung steht der Gemeindevorsteherung in Lozice zu.

19. Endlich der zweite und dritte Platz der Doctor Josef Stroy'schen Studentenstiftung je jährlicher 120 fl. 24 kr., auf deren Genuß Studirende den Anspruch haben, welche mit dem Stifter verwandt und sodann, die zu Birkendorf, dem Geburtsorte des Stiflers, geboren sind. Das Präsentationsrecht übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

Studirende, welche sich um die vorstehenden Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, und im Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft beanspruchen, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis

25. Mai d. J.

im Wege der vorgesezten Studiendirection hieher zu überreichen.

Laibach, am 10. April 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.